OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753012/5/BP/NIF

Datum:
Linz, 4. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des M A M, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12. Mai 2023, GZ: BA-4-00308945-01, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Aufenthaltstitel „Student“ für die Dauer von 24 Monaten erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 12. Mai 2023, GZ: BA-4-00308945-01, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung - Student“ nach dem NAG ab. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass den fünf vorgelegten Kontoauszügen des Bf zu entnehmen sei, dass der Bf auf seinen verschiedenen Konten insgesamt über ein Gesamtguthaben iHv EUR 3.021,90 verfüge. Da die Kontoauszüge jeweils für einen unterschiedlichen Zeitraum ausgestellt worden seien, sei für die Behörde nicht ersichtlich, ob der Bf aktuell noch über das Gesamtguthaben verfüge. Das Gesamtguthaben auf den Konten des Bf reiche nicht aus, um den gesicherten Lebensunterhalt nachzuweisen, da der mit diesem Gesamtguthaben den ASVG-Richtsatz von EUR 13.323,12 pro Jahr unterschreite. Zusätzlich habe der Bf eine Unterstützungserklärung sowie einen Kontoauszug der „x“ seiner Lebensgefährtin, Frau M D, für den Zeitraum von 13. Jänner 2022 bis 17. Jänner 2022 vorgelegt. Die Lebensgefährtin des Bf habe mit Stichtag 17. Jänner 2023 über ein Kontoguthaben von umgerechnet EUR 2.998,46 verfügt. Aufgrund des vorgelegten Kontoauszuges der Lebensgefährtin des Bf gehe die Behörde nicht davon aus, dass die Lebensgefährtin des Bf über genügend finanzielle Mittel verfüge, um den Lebensunterhalt des Bf während seines Studiums in Österreich zu finanzieren. Dem Antrag des Bf sei kein Nachweis über seine monatlichen Mietkosten für eine Unterkunft in x beigelegt gewesen, daher sei nach Einlangen des Antrages des Bf keine Berechnung des gesicherten Lebensunterhaltes möglich gewesen. Da es sich bei dem Studium „Biological Chemistry“ um ein länderübergreifendes Studium handle, sei die Erteilung des Aufenthaltstitels für 24 Monate möglich, sofern der Bf den gesicherten Lebensunterhalt für 24 Monate nachweisen könne. Der Bf sei aufgefordert worden, binnen einer zweiwöchigen Frist Nachweise über den gesicherten Lebensunterhalt nachzuweisen, woraufhin dieser angegeben habe, dass er seinen Lebensunterhalt zukünftig durch eine Erwerbstätigkeit finanzieren möchte und er den erforderlichen Geldbetrag nicht auf seinem Konto habe. Weiters habe der Bf ausgeführt, dass er derzeit auf der Suche nach einer Teilzeitbeschäftigung in x sei und er seinen Job in der Tschechischen Republik gekündigt habe. Es könne nicht sichergestellt werden, dass der Bf tatsächlich eine Erwerbstätigkeit beginnen bzw diese über die gesamte Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung beibehalten würde. Dies, zumal der Bf weder über einen gültigen Aufenthaltstitel noch über eine Arbeitserlaubnis verfüge und somit in Österreich keiner Erwerbstätigkeit nachgehen dürfe. Daher könne ein mögliches Einkommen einer zukünftigen Erwerbstätigkeit nicht als Nachweis für den gesicherten Lebensunterhalt gewertet werden. Am 28. Februar 2023 habe der Bf einen Mietvertrag für eine Unterkunft in Linz nachgereicht. Aus diesem Mietvertrag

gehe ein monatlicher Mietzins von EUR 529,00 hervor. Nach Gegenüberstellung seines Guthabens von EUR 3.021,90 und der monatlichen Mietverpflichtung iHv EUR 529,00, Krankenversicherungskosten iHv EUR 95,00 sowie unter Berücksichtigung des Freibetrags von EUR 327,91 entstehe ein monatlicher Minusbetrag iHv EUR 1.154,53. Der Bf habe im Zuge des Verfahrens keine Unterlagen vorgelegt, die als Nachweis für eine mögliche zukünftige Erwerbstätigkeit für die Sicherung seines Lebensunterhaltes gewertet werden könnten. Der Nachweis über den gesicherten Lebensunterhalt gelte als nicht erbracht, weshalb er die Voraussetzung des § 11 Abs 2 Z 4 iVm Abs 5 NAG nicht erfülle.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf am 18. Mai 2023 Beschwerde. Darin wird ausgeführt, dass er einen Arbeitsvertrag in X abschließen habe können und ein monatliches Gehalt von EUR 1.000,00 erhalten würde. In den nächsten 2 Jahren würde der Bf insgesamt EUR 24.000,00 verdienen. Der Bf habe seine Kontoauszüge und die Kontoauszüge seiner Lebensgefährtin vorgelegt und würden diese nachweisen, dass der Bf in der Lage sei, seinen Lebensunterhalt in Österreich zu bestreiten. Der Bf würde sich in einer schwierigen Situation befinden, da alle seine Freunde und Studienkollegen bereits Lehrveranstaltungen besuchen und sich auf Prüfungen vorbereiten würden.

Mit E-Mail vom 20. Mai 2023 übermittelte der Bf der belangten Behörde einen Arbeitsvertrag und teilte mit, dass er ein monatliches Gehalt von EUR 1.100,00 bis EUR 1.200,00 ins Verdienen bringe. Zusätzlich würde er EUR 400,00 bis EUR 500,00 verdienen. Der Arbeitsvertrag sei bis Mai 2025 gültig und der Bf hoffe, dass er bis dahin sein Studium abschließen könne. Der Bf sei derzeit sehr viel Stress ausgesetzt, da er sich in der Prüfungszeit befinde und er sich um seinen Aufenthaltstitel kümmern müsse.

I.3. Mit Schreiben vom 5. Juni 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben vom 20. Juni 2023 forderte das erkennende Gericht den Bf auf, seinen aktuellen Kontostand bzw Nachweise betreffend seine finanziellen Mittel, einen Dienstvertrag und aktuelle Lohnzettel sowie einen Dienstvertrag und aktuelle Lohnzettel seiner Lebensgefährtin vorzulegen und seine aktuelle Wohnadresse bekanntzugeben.

I.5. Mit E-Mail vom 22. Juni 2023 teilte der Bf dem erkennenden Gericht mit, dass sein Visa am 16. Mai 2023 abgelaufen sei, er sich daher seit 15. Mai 2023 in der X aufhalte und dort die Entscheidung über seinen Aufenthaltstitel abwarten würde. Die Rückkehr in seinen Heimatstaat X und eine anschließende Wiedereinreise nach Österreich würde den Bf vor finanzielle Hürden stellen. Der Bf befinde sich derzeit

in der Prüfungszeit und der Ausgang des verfahrensgegenständlichen Verfahrens habe Einfluss darauf, ob er diese Prüfungen absolvieren könne. Die aktuelle Adresse des Bf laute: X, X.
Im Anhang übermittelte der Bf verschiedene Dokumente, die belegen sollen, dass der Bf in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt in Österreich zu bestreiten.
Ein Bestätigungsschreiben des x Generalkonsulats X der Verlobten des Bf solle den Beschäftigungsstatus der Verlobten Frau M D bestätigen. Diese sei x Staatsangehörige und habe derzeit eine Festanstellung als x Regierungsbeamtin inne. Sie sei derzeit als diplomatische Lehrerin in J, X, tätig. Um ihre Beschäftigung weiter zu belegen, übermittelte der Bf eine Kopie ihrer Kontoauszüge ihrer Bank in X und ihrer x Bank, eine originale Arbeitsbestätigung und eine Gehaltsbestätigung des x Generalkonsulats in X. Aus diesen Auszügen gehe eindeutig hervor, dass sie ein Gehalt erhalte (insgesamt 7450 SAR = EUR 1.850,00). Anbei übermittelte der Bf die folgenden Dokumente:
Kontoauszüge der x - 26805,68 SAR = EUR 6.600,00
Kontoauszüge der X - 21.582,12 TL = EUR 840
Weiters übermittelte der Bf seinen Arbeitsvertrag und teilte mit, dass er aufgrund seiner umfangreichen Erfahrung in der internationalen Geschäftsentwicklung, im Marketing und im Verkauf medizinischer Geräte eine Teilzeitstelle als Handelsvertreter für ein medizinisches Unternehmen mit Sitz in der Tschechischen Republik erhalten habe. Dieses Unternehmen vertrete renommierte medizinische Forschungszentren in der EU. Der Job des Bf beinhalte die internationale Vermarktung von Patenten und den internationalen Vertrieb und er würde eine Vergütung von EUR 40,00 Euro pro Stunde erhalten, zusammen mit zusätzlichen Provisionen bei erfolgreichen Geschäftsabschlüssen. Der Bf könne maximal 300 Stunden pro Jahr arbeiten, was EUR 12.000,00 pro Jahr entspreche und in 2 Jahren würde er mehr als EUR 24.000,00 verdienen können, mit der Möglichkeit, zusätzliche Stunden zu arbeiten. Der Vertrag sei für 2 Jahre gültig (22. Mai 2025). Der Arbeitsvertrag sei in 2 Sprachen (Englisch und Tschechisch, auf der rechten Seite sei er in Englisch mit grüner Tinte).

Der Bf habe eine Vereinbarung unterzeichnet, dass er für das nächste Jahr weiterhin an seiner derzeitigen Adresse in x wohnen bleiben könne.

Der Bf habe überdies seine Bankverbindungen beigefügt und würde sich die finanzielle Lage des Bf wie folgt darstellen:
Türkische Lira Konto - 16.370 TL = EUR 630,00
Euro-Konto - EUR 1.306,00
Goldkonto - 3,53 Gramm = EUR 205,00
Das gesamte Bargeld des Bf und seiner Verlobten auf Bankkonten betrage EUR 9.581,00. Durch Arbeitsverträge für die nächsten 2 Jahre würden der Bf und seine Verlobte EUR 68.400,00 verdienen. Der Bf würde EUR 24.000,00 und seine Verlobte EUR 44.400,00 ins Verdienen bringen.

Der Bf führt weiters aus, dass es nach dem Ablehnungsbescheid der belangten Behörde einige Probleme in Bezug auf den Beschäftigungsstatus des Bf gegeben habe. Damals seien finanzielle Mittel iHv EUR 1.139,00, sohin EUR 27.336,00 für 2 Jahre und EUR 13.668,00 für 1 Jahr, verlangt worden. Bedauerlicherweise habe der Bf zu diesem Zeitpunkt keinen Arbeitsvertrag besessen, sodass er die Forderungen der belangten Behörde nicht erfüllen habe können. Daraufhin habe ihm die belangte Behörde mitgeteilt, dass aufgrund der verspäteten Vorlage der geforderten Unterlagen bereits eine Entscheidung getroffen worden sei.
Der Bf möchte darauf aufmerksam machen, dass sich die Umstände inzwischen geändert hätten. Der Bf habe erfolgreich einen Arbeitsvertrag erhalten, der die Kriterien der belangten Behörde erfülle. Außerdem sei er nun in der Lage, für einen Zeitraum von 2 Jahren finanzielle Unterstützung zu leisten, die weit über den geforderten Betrag hinausgehen würde. Dem Bf sei bewusst, wie wichtig es ist, alle erforderlichen Anforderungen zu erfüllen und er versichere, dass er sich voll und ganz dafür einsetzen werde, sie auch in Zukunft zu erfüllen und zu übertreffen. Der Bf stehe vor den bevorstehenden Prüfungen und könne sich aufgrund der erhöhten Anspannung nur schwer konzentrieren.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, die Beschwerde und die im Beschwerdeverfahren von dem Bf vorgelegten Dokumente. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.7. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf wurde am x geboren und ist xischer Staatsangehöriger.

Mit Bescheid der Johannes Kepler Universität Linz vom 10. November 2022 wurde der Bf zum Bachelorstudium „Biological Chemistry“ für das Sommersemester 2023 und das Wintersemester 2023/24 zugelassen.

Das Bachelorstudium „Biological Chemistry“ ist ein grenzüberschreitendes Studium der Johannes Kepler Universität Linz (AT) und der Südböhmischen Universität in Budweis (CZ). Das Studium wird sowohl an der JKU Linz als auch an der USB Budweis absolviert.

Mit Eingabe vom 27. Jänner 2023 brachte der Bf einen Erstantrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student“ bei der belangten Behörde ein.

Die Verlobte des Bf, Frau M D, ist x Staatsangehörige und arbeitet derzeit als diplomatische Lehrerin in J, X. Ihr monatlicher Verdienst beträgt umgerechnet rund EUR 1.830,00. Auf dem Konto bei der x Bank in X verfügt die Verlobte des Bf über umgerechnet rund EUR 6.590,68. Auf dem Konto der Verlobten des Bf bei der xBank in der X befinden sich umgerechnet rund EUR 760,00. Die Verlobte des Bf unterstützt den Bf während seines Studienaufenthaltes in Österreich finanziell.

Der Bf arbeitet seit 22. Mai 2023 Teilzeit als Handelsvertreter für ein medizinisches Unternehmen mit Sitz in der Tschechischen Republik. Der Stundenlohn des Bf beträgt EUR 40,00, wobei die jährlichen Arbeitsstunden des Bf 300 Stunden nicht überschreiten dürfen. Der Bf verfügt über zwei verschiedene Konten, auf denen sich insgesamt umgerechnet rund EUR 1.886,00 befinden, sowie über Goldkonto mit einem Wert von umgerechnet rund EUR 200,00.

Der Bf verfügt über einen Krankenversicherungsschutz bei der Care Concept AG. Das monatliche Versicherungsentgelt beträgt EUR 95,00.

Der Bf bezieht während seines Studienaufenthaltes eine Wohnung in x. Die monatliche Mietverpflichtung des Bf beträgt EUR 529,00.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde sowie den nachträglich vom erkennenden Gericht angeforderten Unterlagen.

Insbesondere ergibt sich die Tatsache, dass der Bf von seiner Lebensgefährtin während seines Studienaufenthaltes in Österreich finanziell unterstützt wird, aus der im Akt befindlichen Unterstützungserklärung.

Die Feststellungen betreffend das Studium des Bf basieren auf den der Homepage der JKU Linz zu entnehmenden Informationen (siehe https://www.jku.at/studium/studienarten/bachelordiplom/ba-biological-chemistry/).

III. Gesetzliche Grundlagen:

III.1. Die relevanten Normen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 221/2022, lauten:

„Allgemeine Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltszweck angeführt sein.
(7) Der Fremde hat bei der Erstantragstellung ein Gesundheitszeugnis vorzulegen, wenn er auch für die Erlangung eines Visums (§ 21 FPG) ein Gesundheitszeugnis gemäß § 23 FPG benötigen würde.

[...]

Studenten

§ 64. (1) Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,
5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.
(2) Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist

die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.
(3) Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit richtet sich nach dem AuslBG. Diese Erwerbstätigkeit darf das Erfordernis des Studiums als ausschließlichen Aufenthaltszweck nicht beeinträchtigen.
(4) Drittstaatsangehörigen, die ein Studium oder eine Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 2, 3, 5 oder 7 erfolgreich abgeschlossen haben und die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 41, 42 oder 43c anstreben, kann die Aufenthaltsbewilligung als Student im Rahmen eines Verfahrens nach § 24 Abs. 1 einmalig zum Zweck der Arbeitssuche oder der Unternehmensgründung für die Dauer von zwölf Monaten (§ 20 Abs. 1) verlängert werden, sofern die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 weiter vorliegen.
(5) Die Änderung des Aufenthaltszwecks als Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung als Student gemäß Abs. 4 im Rahmen eines Zweckänderungsverfahrens (§ 26) oder eines Verfahrens gemäß § 24 Abs. 4 ist nur in den Fällen der §§ 41, 42, 43c oder 47 Abs. 2 zulässig.
(6) Entscheidungen über die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als Student sind von der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde unverzüglich, längstens jedoch binnen 90 Tagen zu treffen.
(7) Die Aufenthaltsbewilligung als Student ist an Drittstaatsangehörige, die an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen (§ 2 Abs. 1 Z 22) teilnehmen oder für die eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen gilt, für die Dauer von zwei Jahren auszustellen."

III.2. Das Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG), BGBl 189/1955 idF BGBl idF BGBl I 26/2023, lautet auszugsweise:

„Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 292. […]
(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € (Anm. 1) heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachte Betrag. Im Falle des Bezuges einer Hinterbliebenenpension (§ 257) vermindert sich dieser Betrag, wenn für die Ermittlung der Ausgleichszulage zur Pension des verstorbenen Ehegatten/der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen eingetragenen Partners/der verstorbenen eingetragenen Partnerin (Elternteiles) Abs. 8 anzuwenden war oder anzuwenden gewesen wäre und der (die) Hinterbliebene nicht Eigentümer (Miteigentümer) des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes war, für Einheitswerte unter 4 400 € im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu

dem genannten Einheitswert, gerundet auf Cent; Entsprechendes gilt auch bei der Bewertung von sonstigen Sachbezügen.
[…]
Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 590/2021 für 2022: 309,93 €
gemäß BGBl. II Nr. 459/2022 für 2023: 327,91 €
[…]

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2
a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
aa) wenn sie mit dem Ehegatten/der Ehegattin oder dem/der eingetragenen Partner/in im gemeinsamen Haushalt leben
1751,56 €,
bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen
1 110,26 €,
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen/Witwerpension oder Pension nach § 259
1 110,26 €,
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres
408,36 €,
falls beide Elternteile verstorben sind
613,16 €,
bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres
725,67 €,
falls beide Elternteile verstorben sind
1 110,26 €.
Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 171,31 € für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.
[…]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Voraussetzung für die Erteilung der vom Bf beantragten Aufenthaltsbewilligung „Student“ ist nach § 64 Abs 1 NAG einerseits die Erfüllung der Voraussetzungen des ersten Teiles des NAG mit Ausnahme des § 11 Abs 2 Z 2 NAG und andererseits die Absolvierung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums oder (Universitäts)Lehrganges. Nach § 8 Z 8 lit a NAG-DV ist einem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student“ eine Aufnahmebestätigung der Universität (bzw der jeweiligen Bildungseinrichtung) anzuschließen.

Der Bf verfügt laut Bescheid der Johannes Kepler Universität Linz über eine aufrechte Zulassung zum Bachelorstudium „Biological Chemistry“, weshalb er grundsätzlich die besondere Erteilungsvoraussetzung für die Aufenthaltsbewilligung „Student“ erfüllt.

IV.2. Im Folgenden ist zu prüfen, ob der Bf die Voraussetzungen des ersten Teiles des NAG mit Ausnahme des § 11 Abs 2 Z 2 NAG erfüllt.

IV.2.1. Dass ein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs 1 NAG vorliegen würde, konnte nicht festgestellt werden. Ebenso konnte nicht festgestellt werden, dass der Aufenthalt der Fremden öffentlichen Interessen widerstreitet (vgl § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 NAG).

IV.2.2. Der Bf erfüllt die Voraussetzung des § 11 Abs 2 Z 3 NAG, zumal er über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz bei der Care Concept AG verfügt.

IV.2.3. Nach § 11 Abs 2 Z 4 NAG darf der Aufenthalt des Bf zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen. Der Aufenthalt eines Fremden führt gemäß § 11 Abs 5 NAG zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte, nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes.

Regelmäßige Aufwendungen müssen zu den entsprechenden Ausgleichszulagenrichtsätzen hinzugezählt werden, wobei einmal ein Betrag bis zu der in § 292 Abs 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe (Wert der „vollen freien Station“) unberücksichtigt bleibt. Dies bedeutet, dass diese regelmäßigen Aufwendungen nur ab jenem Betrag, der über diesem Wert liegt, die Gesamtsumme der benötigten Unterhaltsmittel erhöhen (vgl *Peyrl/Czech* in *Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG^2 § 11 Rz 25). Im Jahr 2023 beläuft sich der Wert der „vollen freien Station“ auf EUR 327,91.

Der Unterhalt kann grundsätzlich auch durch Sparguthaben gedeckt werden, wobei solche Guthaben nicht aus illegalen Quellen stammen dürfen (vgl VwGH 13. November 2018, Ra 2017/22/0130 mwN; 10. September 2013, 2013/18/0046). Die Ersparnisse sind dabei auf jenen Zeitraum anzurechnen, für den der beantragte Aufenthaltstitel zu erteilen ist, verleiht doch das NAG - mit Ausnahme des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt - EU“ - nur befristete Rechtspositionen, bei denen die Neubewertung der jeweiligen finanziellen Situation in einem allfälligen Verlängerungsverfahren möglich ist (vgl VwGH 1. April 2019, Ra 2017/22/0169 mit Verweis auf VwGH 13. Dezember 2018, Ro 2017/22/0002).

Folglich ist für die aliquote Anrechnung der Ersparnisse mit Blick auf § 20 Abs 1 NAG auf einen Beurteilungszeitraum von 12 Monaten abzustellen (vgl VwGH 13. November 2018, Ra 2017/22/0130).

Die Situation eines Fremden, der zu studieren beabsichtigt, entspricht ab Vollendung des 24. Lebensjahrs derjenigen eines Waisenpensionsberechtigten iSd § 293 Abs 1 lit c sublit bb ASVG, sodass für ihn der dort normierte Richtsatz für Vollwaisen heranzuziehen ist. Fallbezogen ergibt sich im Hinblick auf das Geburtsdatum des Bf (x), der sohin das 24. Lebensjahr bereits vollendet hat, ein maßgeblicher Richtsatz iHv EUR 1.110,26 monatlich für das Jahr 2023, sodass die für die Befristung der Aufenthaltsbewilligung (auf 12 Monate) zu veranschlagenden Unterhaltsmittel EUR 13.323,12 zu betragen haben.

Wie bereits festgestellt, verfügt der Bf über eigene finanzielle Mittel iHv EUR 2.086,00. Darüber hinaus arbeitet der Bf für einen Stundenlohn von EUR 40,00 Teilzeit als Handelsvertreter für die M s.r.o. mit Sitz in der Tschechischen Republik. Bei einem - wie im Arbeitsvertrag vorgesehenen - Arbeitspensum von 300 Stunden pro Jahr bringt der Bf jährlich EUR 12.000,00 ins Verdienen. Darüber hinaus wird der Bf durch seine Lebensgefährtin finanziell unterstützt. Die Lebensgefährtin des Bf verfügt über Ersparnisse iHv insgesamt rund EUR 7.350,68. Ihr monatlicher Verdienst für ihre Tätigkeit als diplomatische Lehrerin in J, X, beträgt umgerechnet rund EUR 1.830,00.

Die monatlichen Mietkosten des Bf betragen EUR 529,00. Für die Krankenversicherung bei der Care Concept AG hat der Bf ein monatliches Versicherungsentgelt iHv EUR 95,00 zu begleichen. Die regelmäßigen monatlichen Aufwendungen des Bf belaufen sich sohin auf insgesamt EUR 624,00.

Unter Berücksichtigung des Wertes der „vollen freien Station“ iHv EUR 327,91, der regelmäßigen monatlichen Aufwendungen des Bf iHv EUR 624,00, des jährlichen Verdienstes des Bf iHv EUR 12.000,00 und seiner Lebensgefährtin iHv EUR 21.960,00 sowie der Ersparnisse des Bf und seiner Lebensgefährtin iHv insgesamt EUR 9.436,68 steht im konkreten Fall fest, dass das Guthaben des Bf die benötigten Unterhaltsmittel iHv EUR 13.323,12 jährlich - insbesondere aufgrund der finanziellen Unterstützung seiner Lebensgefährtin - deutlich überschreitet. Der Aufenthalt des Bf führt damit jedenfalls zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft iSd § 11 Abs 2 Z 4 iVm Abs 5 NAG.

IV.2.4. Zwar haben nach § 21a Abs 1 NAG Drittstaatsangehörige mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Da der Bf jedoch eine Aufenthaltsbewilligung für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck (§§ 58 bis 69) gemäß § 8 Abs 1 Z 12

NAG - hier nach § 64 Abs 1 NAG - beantragt hat, hat der Bf nach § 21a Abs 1 NAG Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachzuweisen.

IV.3. Da der Bf die (nötigen) Anforderungen des ersten Teiles des NAG erfüllt und über eine aufrechte Zulassung zu einem Studium verfügt, ist der Tatbestand des § 64 Abs 1 NAG als erfüllt anzusehen und es war dem Antrag des Bf auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung - Student“ stattzugeben.

IV.4. Die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus § 20 Abs 1 iVm § 64 Abs 7 NAG. Gemäß § 64 Abs 7 NAG ist die Aufenthaltsbewilligung als Student an Drittstaatsangehörige, die an einem unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen oder für die eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen gilt, für die Dauer von 2 Jahren auszustellen. Bei dem Bachelorstudium „Biological Chemistry“ handelt es sich um ein grenzüberschreitendes Studium der Johannes Kepler Universität Linz und der Südböhmischen Universität in Budweis (Tschechische Republik), sohin um ein Studium iSd § 64 Abs 7 NAG. Da eine kürzere als die gesetzliche Dauer des Aufenthaltstitels nicht beantragt wurde, war die Dauer mit 24 Monaten festzusetzen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,00 zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfas-

sungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree